

Vernehmlassungsentwurf vom 15. September 2026

Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –

Geändert: 881

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom [Datum],

beschliesst:

I.

Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 10. September 2007¹ (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Bund, Kanton und Gemeinden finanzieren die Ergänzungsleistungen.

² Vom Aufwand, der nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibt, tragen die Gemeinden den Aufwand für die Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterlassenenversicherung. Vom verbleibenden Aufwand für die Ergänzungsleistungen zur Invalidenversicherung tragen die Gemeinden 83 Prozent und der Kanton 17 Prozent.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2028 in Kraft. Sie unterliegt dem obligatorischen Referendum.

Luzern, [Datum]

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

¹ SRL Nr. [881](#)